

Hannover, den 08.03.2012

Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung

Abgeordnete Meta Janssen-Kucz, Ina Korter, Enno Hagenah (Grüne)

Inselkommunen zahlen an das Land eine Strandnutzungsgebühr ohne Gegenleistung

Seit langer Zeit müssen die Inselgemeinden eine Abgabe an das Land für die Nutzung der Strände durch die Urlauber in ihren Gemeinden zahlen. Die Inseln müssen jährlich zwischen 22.000 und 4.300 Euro an das Land abführen; Ausnahmen sind die Insel Wangerooge, weil sich der Strand dort im Eigentum des Bundes befindet und der Bund keine Nutzungsgebühr verlangt, sowie Norderney, die wegen ihres früheren Status als niedersächsisches Staatsbad von der Gebühr befreit war.

Die Landesregierung hat angekündigt bis zum Jahr 2015 die Erhebung der Nutzungsgebühr neu und einheitlich gestalten zu wollen. Nach Presseberichten soll die Gebühr für die jetzt schon zahlenden Inseln angehoben werden, Norderney dagegen weiter von der Zahlung befreit sein. Die Inselkommunen fordern die Abschaffung dieser Nutzungsgebühr, weil das Land die Gebühr ohne Gegenleistung kassiere. So werden Pflege und Erhalt der Strandflächen bis hin zu aufwendigen Bagger- oder Aufspülmaßnahmen, wenn Strandflächen durch Winterstürme verlorengehen, von den Inselkommunen finanziert.

Nach Auffassung von BeobachterInnen muss das Land muss auch grundsätzlich entscheiden, ob das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf freien Zugang zu Natur und Landschaft nicht eigentlich Vorrang haben müsste gegenüber der Durchsetzung einer Abgabe, deren geringes Aufkommen keine Relevanz für den Landeshaushalt hat.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche anderen Begründungen außer „die Nutzungsgebühr ist schon immer erhoben worden“ kann die Landesregierung anführen, die eine Beibehaltung der Strandnutzungsgebühr rechtfertigen?
2. Wie will die Landesregierung verhindern, dass es durch die auf Dauer vorgesehene Ungleichbehandlung bei den Kosten der Strandnutzung zu Wettbewerbsnachteilen für die nutzungsgebührenpflichtigen Kommunen im Vergleich zu den Strandkommunen auf den Inseln und auf den Festland kommt, wo keine Strandnutzungsgebühr erhoben wird und wie wird sie dies gegebenenfalls ausgeglichen?
3. Wie will die Landesregierung in Zukunft das gesetzlich festgelegte Recht der Bürgerinnen und Bürger auf freien Zugang zu Natur und Landschaft sicherstellen, nachdem anders als in den Nachbarländern Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern an nahezu allen Stränden der niedersächsischen Nordseeküste und auf den Inseln die Pflicht zur Zahlung von Strandbenutzungsgebühren bzw. einer Kurtaxe besteht?

Meta Janssen-Kucz

Ina Korter

Enno Hagenah

Zu Frage 10:

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung Nr. 10 der/des Abgeordneten Meta Janssen-Kucz, Ina Korter und Enno Hagenah (GRÜNE)

„Inselkommunen zahlen an das Land eine Strandnutzungsgebühr ohne Gegenleistung“

Das Land Niedersachsen ist Eigentümer der Inselstrände auf den ostfriesischen Inseln Borkum, Juist, Baltrum, Norderney, Langeoog und Spiekeroog sowie der Festlandsstrände in den Landkreisen Aurich, Wittmund, Friesland und Wesermarsch. Gemäß § 23 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) besteht dort grundsätzlich der Gemeingebrauch, wonach jeder Mensch die freie Landschaft (vgl. § 2 Abs. 1 NWaldLG) betreten und sich dort erholen darf. Dieses Recht findet seine Grenze in einer für die Grundbesitzenden unzumutbaren Nutzung, insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen oder eine gewerbsmäßige Nutzung. Für Teilabschnitte der Strände von Borkum, Juist, Baltrum, Langeoog und Spiekeroog wurden den Inselgemeinden durch Verleihungsurkunden des preußischen Domänenfiskus im Jahr 1929 Sondernutzungsrechte für gewerbliche Handlungen (dies sind z. B. Strandkorbvermietungen, Kioske und Großveranstaltungen) im Zusammenhang mit Badebetrieben eingeräumt. Für die Insel Norderney existiert dagegen eine solche gewerbliche Nutzungserlaubnis, eine sog. Konzession, für das ehemalige Staatsbad, für die bislang kein Entgelt erhoben wird. Auf der Insel Wangerooge stehen die Strandabschnitte, die für „Badegewerbe“ genutzt werden, im Eigentum des Bundes (Wasser- und Schifffahrtsdirektion), der kein entsprechendes Entgelt für gewerbliche Sondernutzungen am Strand erhebt.

Die Verleihungsurkunden wurden in den 1950er Jahren zwischen dem Land und den Kommunen an die bestehenden Rahmenbedingungen angepasst. In zeitlichen Abständen wurden die an das Land zu zahlenden Entgelte für gewerbliche Sondernutzungen neu verhandelt. Sie belaufen sich aktuell auf rd. 70.000 € jährlich und erlauben den Inselgemeinden / Kurverwaltungen gewerbliche Tätigkeiten auf landeseigenen Flächen. Diese dürfte ihnen ein Vielfaches der an das Land gezahlten Entgelte einbringen.

Ausgehend von Vorgaben des staatlichen Rechnungsprüfungsamtes Oldenburg zur Erhöhung der Nutzungsentgelte Ende der 1990er Jahre gibt es seither mit den zahlungspflichtigen Inselkommunen bzw. Kurverwaltungen zahlreiche Diskussionen. Grundlage für die Entgeltforderungen gegenüber Dritten im Zusammenhang mit landeseigenen Liegenschaften stellt § 64 LHO i. V. m. dem Anwendungserlass zu § 64 LHO (RdErl. d. MF v. 10.01.2005, Az. 23-0419-3 i. d. F. vom 23.10.2007) dar. Im Übrigen wird ein Jahresaufkommen von rd. 70.000 € jährlich nicht als irrelevant angesehen, zumal ein Verzicht unter dem Gebot der Haushaltskonsolidierung präjudizierende Wirkung für z. B. Festlandstrände und landeseigene Gewässer haben dürfte.

Der Schutz der Inseln vor Sturmfluten und die Sicherung ihres Bestandes obliegt dabei nach wie vor dem Land Niedersachsen. Der 2010 veröffentlichte Generalplan Küstenschutz Niedersachsen – Ostfriesische Inseln beschreibt die Küstenschutzstrategie und die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die gesetzlichen Maßgaben des Niedersächsischen Deichgesetzes umzusetzen. Diese Aufgaben sind vom Erhalt der touristischen Nutzung zu unterscheiden. Daher beteiligt sich das Land nicht an der Beseitigung von angelandetem Müll oder der Wiederherstellung von Stränden, wenn vorrangig touristische und gewerbliche Aspekte vorliegen. Hierfür stehen den Inselgemeinden andere Quellen (z. B. Kurtaxe) zur Verfügung.

Das Recht auf freien Zugang zu Natur und Landschaft – dies umfasst als Gemeingebrauch auch das Baden und Gehen am Strand – soll und kann durch das in Rede stehende gewerbliche Sonderentgelt nicht eingeschränkt werden (s. NWaldLG). Das Land Niedersachsen beabsichtigt nicht, hierfür Gebühren zu erheben.

Dieses vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Gewährung des Rechts auf über den Gemeingebrauch hinausgehende gewerbliche Sondernutzungen auf Landeseigentum gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts an den Grundstückseigentümer stellt eine notwendige Gleichbehandlung mit anderen Situationen dar, in denen Dritte Einnahmen aus gewerblicher Tätigkeit auf Landesflächen erzielen und dafür ebenfalls Entgelte an das Land abführen.

Zu 2:

Ziel der Initiative des Landes war neben einer moderaten Einnahmeerhöhung insbesondere die Vereinheitlichung der Strandnutzungsentgelte, um die befürchteten Wettbewerbsnachteile erst gar nicht entstehen zu lassen. Darüber hinaus sind die eingenommenen Jahresbeträge z. B. des Jahres 2010 für die Insel Borkum mit rd. 22.000 €, Juist mit rd. 14.000 €, Baltrum mit rd. 4.500 €, Langeoog mit rd. 16.500 €, Spiekeroog mit rd. 12.000 € und selbst die für die Insel Norderney diskutierten rd. 40.000 € im Vergleich zu den Gäste-, Übernachtungs- und

Umsatzzahlen so gewählt, dass hierdurch keine Wettbewerbsnachteile erwachsen sollten. Da keine „Nachteile“ entstehen gibt es auch keinen Ausgleichsbedarf.

Zu 3:

Der Gemeingebrauch ist im vorliegenden Fall bereits gesetzlich gesichert (NWaldLG, vgl. Vorbemerkungen) und bedarf daher keiner weiteren Festlegung. Er wird zudem durch die von den Inselgemeinden und Kurverwaltungen geforderten Strandnutzungsentgelte für deren gewerbliche Sondernutzungen des Landeseigentums auch nicht eingeschränkt. Die Einschränkung erfolgt, wenn überhaupt, eher durch die gewerbliche Nutzung selbst und stellt somit ein weiteres Argument für die Erhebung des Sondernutzungsentgeltes dar. Bei der gleichzeitig angesprochenen Kurtaxe handelt es sich um eine unmittelbar an den Gast gerichtete Kommunalabgabe auf Basis des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Abgabepflichtiger ist der (Kur)Gast bei seinem Aufenthalt in der Inselgemeinde. Die Kurtaxe entzieht sich durch die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung dem unmittelbaren Landeszugriff und hat daher auch keinen Bezug zu dem an die Inselgemeinden bzw. Kurverwaltungen gerichteten öffentlich-rechtlichen Sondernutzungsentgelt des Landes.